



RA EGBERT WEIGEL, MOLTKESTRASSE 20, 76829 Landau

Egbert Weigel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Mediator
Zertifizierter Berater für
Steuerstrafrecht (DAA)

Christine Walter
Rechtsanwältin

Cornelia Kömmerling
Fachanwältin für Steuerrecht
Familienrecht §§ 4, 4a FAO

Dipl.-FW (FH) Birgit Weigel
Steuerberaterin
angestellt nach § 58 StBerG

Dipl.-FW (FH) Kurt Hoffmann
Steuerberater
angestellt nach § 58 StBerG

Moltkestraße 20, 76829 Landau Eingang via
Glacisstr, Parkplatz im Hof

Kontakt
Telefon 06341/9256-0/Fax 9256-25
kanzlei@rechtsanwaltweigel.de
www.rechtsanwaltweigel.de

Mandanten-Information: **Meldepflicht elektronischer Kassensysteme ab 2025**

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Anforderungen der Finanzbehörden an elektronische Kassen werden Jahr um Jahr strenger.

So wurde 2020 unter anderem die Pflicht zum Einsatz eines Aufzeichnungssystems mit zertifizierter **technischer Sicherheitseinrichtung (TSE)** beschlossen. Des Weiteren müssen elektronische Kassen für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben können und Sie müssen dem Finanzamt Art und Anzahl Ihrer Kassen **melden**.

Bei der praktischen Umsetzung des Meldeverfahrens hat sich die Finanzverwaltung allerdings lange Zeit gelassen. Die Meldepflicht wurde immer wieder ausgesetzt, da die Finanzverwaltung die notwendigen Formulare nicht bereitstellen konnte. Nach Jahren des Wartens soll die Übermittlungsmöglichkeit für die Meldung neu in und

außer Betrieb genommener elektronischer Kassensysteme nun endlich stehen.

Hinweis: Vergleichbare Meldepflichten gelten auch für Wegstreckenzähler und Taxameter.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt angekündigt, dass **ab dem 01.01.2025** die Übermittlungsmöglichkeit der Meldung elektronischer Kassensysteme über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERIC-Schnittstelle bereitstehen werden und sogleich eine sechsmonatige Übergangsfrist eingeräumt. Mit Ablauf der Übergangsfrist sind damit erstmals spätestens **bis zum 30.06.2025** sämtliche elektronischen Kassensysteme zu melden.

Was bedeutet das für Sie als Betreiber elektronischer Kassensysteme? Erfahren Sie, was Sie bereits jetzt konkret tun können.

1 Das ist zu melden

1.1 Die konkreten Meldepflichten

Wenn Sie ein elektronisches Kassensystem einsetzen, müssen Sie dem Finanzamt künftig mitteilen:

1. Ihren Namen,
2. Ihre Steuernummer,

Inhaltsverzeichnis

1	Das ist zu melden.....	1
2	Meldefristen.....	2
3	Das sollten Sie konkret tun.....	2

3. die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. die Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. das Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. das Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Diese Meldung hat nach **amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung** zu erfolgen. Dieser Datensatz steht ab dem 01.01.2025 zur Verfügung.

Beachte: Keine meldepflichtigen Aufzeichnungssysteme sind:

- Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,
- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Geldautomaten sowie
- Geld- und Warenspielgeräte.

Hinweis: Für elektronische Kassensysteme, die Sie bis zum 01.07.2025 außer Betrieb nehmen, müssen Sie die Außerbetriebnahme nur melden, wenn die Meldung der Inbetriebnahme zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Die Mitteilung kann auf diesen Wegen an die Finanzbehörde übermittelt werden:

1. durch **Direkteingabe** im ELSTER-Formular "Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO" auf www.elster.de,
2. durch den **Upload** einer XML-Datei auf www.elster.de in „Mein ELSTER“ oder
3. mittels **Datenübertragung** aus einer Software per ERiC-Schnittstelle.

Hinweis: Einzelheiten zu den Übermittlungswegen sind derzeit noch nicht bekannt.

1.2 Verstoß gegen die Meldepflichten

Verstöße gegen die Meldepflichten können mit einem Zwangsgeld belegt werden. Es drohen zudem empfindliche Zuschätzungen bei einer sogenannten Kassennachschau. Haftungsrechtliche, bußgeldrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen hängen vom konkreten Einzelfall ab.

2 Meldefristen

Nach dem **Ablauf der Übergangsfrist** zum 30.06.2025 sind An- und Abmeldungen elektronischer Kassensysteme innerhalb eines Monats zu melden. Die einzelnen Fristen entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

Meldefristen	
Sachverhalt	Frist
Vor dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung bis zum 31.07.2025
Ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung
Ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme.

Wichtige Hinweise: Bei jeder Mitteilung muss nicht nur das an- oder abgemeldete Gerät, sondern es müssen stets **alle** elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in **einer einheitlichen Mitteilung** übermittelt werden.

Auch **gemietete oder geleaste** Systeme gelten als angeschafft und sind meldepflichtig.

3 Das sollten Sie konkret tun

Ruhe bewahren: Noch stehen das ELSTER-Formular und die Schnittstelle zur Kassenmeldung nicht zur Verfügung. Wir halten Sie über den technischen Fortgang auf dem Laufenden. Es steht zu erwarten, dass zum Start der Meldepflichten (teil)automatisierte Mitteilungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Dennoch sollten Sie sich bereits jetzt eine Übersicht über die eingesetzten Kassensysteme je Betriebsstätte verschaffen. Benennen Sie ggf. auch bereits einen zuständigen Mitarbeiter für die kommenden Meldepflichten. Denken Sie später auch daran, **die Verfahrensdokumentation** Ihres Unternehmens um den neuen Meldeprozess zu ergänzen.

Sprechen Sie uns bei Fragen zu den neuen Meldepflichten an. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen